



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 02/2019**

Koblenz, 28.05.2019
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	74
Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Master of Arts: Kindheits- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Koblenz vom 23.01.2019	74
Berichtigung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im berufsintegrierten Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 12.12.2018	100
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 09.05.2019	106
Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge Business Administration, Business Administration dual, Business Administration - Steuern dual, Marketing and International Business und Mittelstandsmanagement des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz vom 20.03.2019	117
VIII. Studierendenwerk Koblenz.....	164
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 25.01.2019.....	164

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Master of Arts: Kindheits- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Koblenz vom 23.01.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 23.01.2019 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kindheits- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 23.01.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

I N H A L T

I. Allgemeines	76
§ 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung	76
§ 2 Abschlussgrad	76
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	76
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	77
§ 5 Prüfungsausschuss.....	78
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit.....	79
II. Module, Prüfungen und Studienleistungen	80
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	80
§ 8 Studienzeiten und Fristen	81
§ 9 Mündliche Prüfungen	81
§ 10 Schriftliche Prüfungen	82
§ 11 Projektarbeit.....	83
§ 12 Studienarbeit.....	83
§ 13 Abschlussarbeit.....	83
§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit	84
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten.....	84
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	85
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung	86
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	87
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.....	87
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	88
§ 21 Urkunde	89
III. Schlussbestimmungen	90
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	90
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	90
§ 24 Inkrafttreten.....	90

Anlage 2: Studienverlaufsplan Vertiefung Management & Beratung (MB)

Anlage 3: Studienverlaufsplan Kinderschutz & Diagnostik (KD)

Anlage 4: Studienverlaufsplan Bewegung & Gesundheit (BG)

Anlage 5: Studienverlaufsplan Kreativität & Kultur (KK)

Anlage 6: Prüfungsplan Vertiefung Management & Beratung (MB)

Anlage 7: Prüfungsplan Vertiefung Kinderschutz & Diagnostik (KD)

Anlage 8: Prüfungsplan Vertiefung Bewegung & Gesundheit (BG)

Anlage 9: Prüfungsplan Vertiefung Kreativität & Kultur (KK)

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Weiterbildungs- und Fernstudiengangs Master of Arts: Kindheits- und Sozialwissenschaften. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage vertiefter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, Führungspositionen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Positionen in der Wissenschaft und Forschung zu übernehmen sowie ein Promotionsprojekt aufzunehmen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. nicht einschlägig.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in den Anlagen 6-9 „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Eine qualifizierte berufspraktische einschlägige Erfahrung von mindestens einem Jahr. Darunter sind Tätigkeiten in den Feldern der Kindheitspädagogik, Sozialen Arbeit und des Sozialmanagements zu verstehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) nicht einschlägig.

(4) Zugangsvoraussetzung für den Weiterbildungs- und Fernstudiengang Master of Arts: Kindheits- und Sozialwissenschaften ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 210 Credit-Points. Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen grundständigen Studienabschluss mit weniger als 210 Credit-Points, sind die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Nachweis einschlägiger anrechnungsfähiger erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten (Praxis) im Sinne von § 19 Abs. 4 und/ oder durch das erfolgreiche Absolvieren zusätzlicher Module aus den

kindheits-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen zu erbringen. Eine Zulassung erfolgt unter Vorbehalt der Nachweiserbringung bis zur Anmeldung der Master-Thesis.

(5) Zum Studium können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen werden, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird (gem. § 35 Abs. 1 HochSchG). Das für die Eignungsprüfung maßgebliche Verfahren regelt die Anlage 1 zur Prüfungsordnung.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 15 Credit-Points übersteigt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice der ZFH. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Für den Fall der Festlegung von Zulassungszahlen für den Studiengang, erfolgt die Auswahl zum Studium auf Grundlage einer vom Senat der Hochschule Koblenz zu beschließenden Auswahlatzung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester, falls die oder der Studierende in Lauf dieses Masterstudienganges noch fehlende Leistungen im Umfang von mehr als 15 CP nachweisen muss, sofern die Regelstudienzeit aus dem zugrundeliegenden ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und diesem Masterstudiengang zusammen dadurch nicht zehn Semester übersteigt. Für Fälle gemäß § 3 Abs. 6 ist eine solche Verlängerung der Regelstudienzeit ausgeschlossen.

(1a) Einem Credit-Point liegen 25 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) nicht einschlägig.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in übergreifende Module (Pflichtmodule) und mit der Bewerbung zu wählende Vertiefungsmodule (Wahlpflichtmodule). Einzelheiten regelt die Anlage 2-5 (Studienverlaufsplan). Pro Studienjahr sollen 45 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 25 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(3a) Als Vertiefung können auch andere Vertiefungen anderer Hochschulen mit mindestens 40 Credit-Points auf Antrag anerkannt werden. Weist die Vertiefung der anderen Hochschule weniger als 55 CP auf, so ist diese Differenz durch das erfolgreiche Ablegen von Vertiefungsmodulen dieses Studienganges auszugleichen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs.4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,

ein studentisches Mitglied und

ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann weitere Personen, themenbezogen, als Gäste zulassen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. nicht einschlägig,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen gem. Anlage 2-5 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und die hierzu ausgewiesenen Credit Points vergeben sowie entsprechend in den Zeugnissen abgebildet.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste und psychologische Gutachten müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag Studierender mit Behinderung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 60 bis 120 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung von zwei Prüfenden durchgeführt und bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in den Anlagen 6-9 „Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden auf der Lernplattform OLAT sowie der amtlichen Mitteilungstafel bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11

Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird vom dem Lehrenden in dem jeweiligen Modul bestimmt und beträgt mindestens 2 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12

Studienarbeit

nicht einschlägig.

§ 13

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Credit-Points und die etwaig fehlenden Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 4 S. 2 erbracht hat. Dabei müssen verpflichtend Modul 1 - 4 sowie Modul 10 der jeweiligen Vertiefung absolviert sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 16 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in einer anderen Sprache in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und fest gebundener Form im DIN A4 Format, inklusiv beigefügter digitaler Version pro fest gebundene Ausgabe zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

(9) nicht einschlägig.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

nicht einschlägig.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang können max. 90 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und/ oder zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei betrieblichen Gründen ist eine Bestätigung durch den Arbeitgeber vorzulegen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes oder ein psychologisches Gutachten einer oder eines gem. PschThG approbierten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten. Das qualifizierte Attest bzw. psychologische Gutachten muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen/ psychotherapeutischen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder des Arztes, der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest bzw. das psychologische Gutachten unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Im Falle des letzten Wiederholungsversuchs wird die Prüfung als mündliche Prüfung durchgeführt. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) nicht einschlägig.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt, sofern sie nicht zur Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang zählen. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren

Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen bis zum Ende des ersten Semesters vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm inkl. der gewählten Vertiefung, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Kindheits- und Sozialwissenschaften vom 08.06.2015 (veröffentlicht am 01.07.2015 in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2015, S. 91) mit Ausnahme der Anlage 1 „Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines grundständigen Studiums (Eignungsprüfung)“ vom 08.06.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2015 vom 01.07.2015, S. 106) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Kindheits- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, den 23.01.2019

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Günter Friesenhahn
Anlage

Anlage 3: Studienverlaufsplan Kinderschutz & Diagnostik (KD) Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan										Studienbeginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul-Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Basismodule										
1		Sozialwissenschaftliche Diskurse	5	PL						5/50
2		Kindheitswissenschaftliche Diskurse	5	PL						5/50
3		Ethik	5	SL						0
4		Forschungsmethodik	5	SL						0
Vertiefungsmodule										
SI 1		Supervision & Intervention 1	5		SL					0
KD 5		Theorien und rechtliche Rahmenbedingungen des Kinderschutzes	5		PL					5/50
KD 6		Kinderschutz im Kontext (kommunal) politischer Besonderheiten	5		PL					5/50
KD 7		Gefährdungssymptomatik und Diagnostikverfahren in der Kindheit I	5		PL					5/50
KD 8		Gefährdungssymptomatik und Diagnostikverfahren in der Kindheit II	5		SL					0
SI 2		Supervision & Intervention 2	5			SL				0
KD 9		Bezugswissenschaftliche Zugänge zum Fallverstehen	5			SL				0
KD 10		Fall- und Fehleranalysen	5			PL				5/50
KD 11		Gesprächsführung und Kommunikation mit Kindern, Angehörigen und anderen Kinderschutzakteuren	5			SL				0
KD 12		Trauma und Interventionen	5			PL				5/50
13		Internationale und interdisziplinäre kindheitswissenschaftliche Diskurse	5				SL			0
Abschlussarbeit										
14		Masterthesis	15				PL			15/50
Summe			90							

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

CP = Credit-Points

Anlage 4: Studienverlaufsplan Bewegung & Gesundheit (BG) Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan										Studienbeginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul - Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	C P	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Basismodule										
1		Sozialwissenschaftliche Diskurse	5	PL						5/50
2		Kindheitswissenschaftliche Diskurse	5	PL						5/50
3		Ethik	5	SL						0
4		Forschungsmethodik	5	SL						0
Vertiefungsmodule										
SI 1		Supervision & Intervision 1	5		SL					0
BG 5		Theorien zu Bewegung und Gesundheit in Bildung und Förderung	5		PL					5/50
BG 6		Entwicklung in der Kindheit	5		PL					5/50
BG 7		Konzepte der Pathogenese, Salutogenese und Resilienz	5		PL					5/50
BG 8		Selbsterfahrung in der Bewegung	5		SL					0
SI 2		Supervision & Intervision 2	5			SL				0
BG 9		Multiperspektivische und inklusive Ansätze und Konzepte	5			SL				0
BG 10		Beobachtung, Diagnostik und Evaluation	5			PL				5/50
BG 11		Kommunikation in der Gesundheits- und Bewegungsförderung	5			SL				0
BG 12		Innovative Konzepte der Bewegungs- und Gesundheitsförderung	5			PL				5/50
13		Internationale und interdisziplinäre kindheitswissenschaftliche Diskurse	5				SL			0
Abschlussarbeit										
14		Masterthesis	1 5				PL			15/50
		Summe	9 0							

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

CP = Credit-Points

Anlage 5: Studienverlaufsplan Kreativität & Kultur (KK) Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan										Studienbeginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul-Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Basismodule										
1		Sozialwissenschaftliche Diskurse	5	PL						5/50
2		Kindheitswissenschaftliche Diskurse	5	PL						5/50
3		Ethik	5	SL						0
4		Forschungsmethodik	5	SL						0
Vertiefungsmodule										
SI 1		Supervision & Intervention 1	5		SL					0
KK 5		Theorien von Kunst und Kulturpädagogik	5		PL					5/50
KK 6		Dimensionen und Aspekte der kreativen Entwicklung	5		PL					5/50
KK 7		Analyse und Konzeptentwicklung von künstlerischen und kulturellen Projekten	5		PL					5/50
KK 8		Impression und Expression	5		SL					0
SI 2		Supervision & Intervention 2	5			SL				0
KK 9		Multiperspektivische Intervention	5			SL				0
KK 10		Fall- und Projektanalysen	5			PL				5/50
KK 11		Gesprächsführung und Kommunikation in von Diversität geprägten Settings	5			SL				0
KK 12		Ausgewählte Therapiekonzepte	5			PL				5/50
13		Internationale und interdisziplinäre kindheitswissenschaftliche Diskurse	5				SL			0
Abschlussarbeit										
14		Masterthesis	15				PL			15/50
Summe			90							

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

CP = Credit-Points

Anlage 6: Prüfungsplan Vertiefung Management & Beratung (MB)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
1	Sozialwissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
2	Kindheitswissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/50
3	Ethik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		0
4	Forschungsmethodik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	K	90	0
2. Semester							
SI 1	Supervision & Intervention 1	Konflikt- und Selbstmanagement, Kommunikation, Selbst-, Sozial und Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
MB 5	Qualitätsmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K		5/50
MB 6	Fachberatung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
MB 7	Evidenzbasiertes Management I: Administration und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
MB 8	Evidenzbasiertes Management II: Steuerung und Leadership	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
3. Semester							
SI 2	Supervision & Intervention 2	Konflikt- und Selbstmanagement, Kommunikation, Selbst-, Sozial und Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
MB 9	Wirkungsorientiertes Controlling	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
MB 10	Marketingforschung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
MB 11	Kommunikation und Coaching in von Diversität geprägten Settings	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz, Kommunikation	5	SL	HA		0
MB 12	Lernende Organisation (Organisationsentwicklung)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
4. Semester							
M 13	Internationale und interdisziplinäre kindheitswissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
M 14	Masterthesis		15	PL	MA		15/50

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

MA = Masterthesis

Ko = Kolloquium

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Anlage 7: Prüfungsplan Vertiefung Kinderschutz & Diagnostik (KD)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
1	Sozialwissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
2	Kindheitswissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/50
3	Ethik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		0
4	Forschungsmethodik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	K	90	0
2. Semester							
SI 1	Supervision & Intervention 1	Konflikt- und Selbstmanagement, Kommunikation, Selbst-, Sozial und Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
KD 5	Theorien und rechtliche Rahmenbedingungen des Kinderschutzes	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/50
KD 6	Kinderschutz im Kontext (kommunal) politischer Besonderheiten	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	MP oder Ko	ca. 20	5/50
KD 7	Gefährdungssymptomatik und Diagnostikverfahren in der Kindheit I	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
KD 8	Gefährdungssymptomatik und Diagnostikverfahren in der Kindheit II	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
3. Semester							
SI 2	Supervision & Intervention 2	Konflikt- und Selbstmanagement, Kommunikation, Selbst-, Sozial und Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
KD 9	Bezugswissenschaftliche Zugänge zum Fallverstehen	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	MP oder Ko	ca. 20	0
KD 10	Fall- und Fehleranalysen	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
KD 11	Gesprächsführung und Kommunikation mit Kindern, Angehörigen und anderen Kinderschutzakteuren	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz, Kommunikation	5	SL	HA		0
KD 12	Trauma und Interventionen	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/50
4. Semester							
M 13	Internationale und interdisziplinäre kindheitswissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
M 14	Masterthesis		15	PL	MA		15/50

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

MA= Masterthesis

Ko = Kolloquium

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Anlage 8: Prüfungsplan Vertiefung Bewegung & Gesundheit (BG)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
1	Sozialwissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
2	Kindheitswissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/50
3	Ethik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		0
4	Forschungsmethodik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	K	90	0
2. Semester							
SI 1	Supervision & Intervention 1	Konflikt- und Selbstmanagement, Kommunikation, Selbst-, Sozial und Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
BG 5	Theorien zu Bewegung und Gesundheit in Bildung und Förderung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
BG 6	Entwicklung in der Kindheit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/50
BG 7	Konzepte der Pathogenese, Salutogenese und Resilienz	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
BG 8	Selbsterfahrung in der Bewegung	Kommunikation, Selbst-, Sozial und Methodenkompetenz	5	SL	P		0
3. Semester							
SI 2	Supervision & Intervention 2	Konflikt- und Selbstmanagement, Kommunikation, Selbst-, Sozial und Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
BG 9	Multiperspektivische und inklusive Ansätze und Konzepte	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	P		0
BG 10	Beobachtung, Diagnostik und Evaluation	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/50
BG 11	Kommunikation in der Gesundheits- und Bewegungsförderung	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
BG 12	Innovative Konzepte der Bewegungs- und Gesundheitsförderung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
4. Semester							
M 13	Internationale und interdisziplinäre kindheitswissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz, Kommunikation	5	SL	HA		0
M 14	Masterthesis		15	PL	MA		15/50

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

MA= Masterthesis

Ko = Kolloquium

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Anlage 9: Prüfungsplan Vertiefung Kreativität & Kultur (KK)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
1	Sozialwissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
2	Kindheitswissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/50
3	Ethik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		0
4	Forschungsmethodik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	K	90	0
2. Semester							
SI 1	Supervision & Intervention 1	Konflikt- und Selbstmanagement, Kommunikation, Selbst-, Sozial und Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
KK 5	Theorien von Kunst und Kulturpädagogik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
KK 6	Dimensionen und Aspekte der kreativen Entwicklung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
KK 7	Analyse und Konzeptentwicklung von künstlerischen und kulturellen Projekten	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
KK 8	Impression und Expression	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	SL		0
3. Semester							
SI 2	Supervision & Intervention 2	Konflikt- und Selbstmanagement, Kommunikation, Selbst-, Sozial und Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
KK 9	Multiperspektivische Intervention	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		0
KK 10	Fall- und Projektanalysen	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
KK 11	Gesprächsführung und Kommunikation in von Diversität geprägten Settings	Fachwissen, Selbst- und Methodenkompetenz, Kommunikation	5	SL	HA		0
KK 12	Ausgewählte Therapiekonzepte	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/50
4. Semester							
M 13	Internationale und interdisziplinäre kindheitswissenschaftliche Diskurse	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
M 14	Masterthesis		15	PL	MA		15/50

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

MA= Masterthesis

Ko = Kolloquium

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften
 Entwurfsverfasser/in: M.Sc. Gesche Ritter

Berichtigung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im berufsintegrierten Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 12.12.2018

Die Anlagen der im Amtlichen Mitteilungsblatt 01/2019 der Hochschule Koblenz vom 28.01.2019 auf Seite 23 bis 47 veröffentlichten Ordnung für die Prüfung im berufsintegrierten Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 12.12.2018 werden wegen offener Unrichtigkeiten (Übertragungsfehler) berichtigt.

Die Anlagen 1 bis 4 der Ordnung erhalten die folgende berichtigte Fassung:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)												Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
				1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	8. Sem	9. Sem	10. Sem	11. Sem	12. Sem		
1	BENT	Bauentwurf	5	SL													-
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	5	2 SL													-
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*													1-fach
2	STAT-1	Statik 1	5		PL												1-fach
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	5		SL, PL												1-fach
	BSTK-1	Betontechnologie, Bauchemie	5		PL												1-fach
3	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe u. Straßenbaustoffe	5			PL											1-fach
	VERM-1	Vermessungskunde	5			PL, SL											1-fach
	MATH-2	Mathematik 2	5			PL, SL*											1-fach
4	PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	5				PL, SL										1-fach
	STAT-2	Statik 2	5				PL										1-fach
	KONG-1	Konstruktive Grundlagen 1	5				PL										1-fach
5	GEOT-1	Geotechnik 1	5					PL, SL									2-fach
	HYDR	Hydromechanik	5					PL, SL									2-fach
	KONG-2	Konstruktive Grundlagen 2	5					PL, SL									2-fach
6	TRES-1	Tragwerksentwurf/EDV-Statik	5						SL; PL								-
	STRP-1	Straßenplanung 1	5						PL, SL								2-fach
	STAT-3	Statik 3	5						PL								2-fach
7	BBET-1	Baubetrieb 1	5							PL, SL							2-fach
	HOLZ-1	Holzbau 1	5							PL, SL							2-fach
	SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft	5							PL, SL							2-fach
8	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	5								SL, PL						2-fach
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	5								PL, SL						2-fach
	STRT	Straßenbautechnik	5								PL						2-fach
9	WAHL 1	Wahlmodul 1	5									PL, (SL)					2-fach
	WAHL 2	Wahlmodul 2	5									PL, (SL)					2-fach
	PPRO	Praxisprojekt	5									PL					2-fach
10	BBET-2	Baubetrieb 2	5										PL				2-fach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5										PL, SL				2-fach
	SKILL-1	Technisches Englisch, Arbeitssicherheit	5											2 SL			-
11	PRAX	Praxisphase	20											SL			-
12	BTHE	Bachelor - Thesis	10												PL		2-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

CP = Credit-Points

PL, (SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung gemäß Anlage 2

Module erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a

HYDR	STAT-1, MATH-1
HOLZ-1	STAT-2, MATH-2, FEST
STAL-1	STAT-2, MATH-2, FEST
STBB-1	STAT-2, MATH-2, FEST

Anlage 2: Empfohlene Wahlmodule

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)												Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote		
			1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	8. Sem	9. Sem	10. Sem	11. Sem	12. Sem			
GIS	Geo- und Informationssysteme	5											PL				2-fach
WAWI	Wasserwirtschaft	5											PL				2-fach
STRP-2	Straßenplanung 2	5											PL				2-fach
WASW	Wasserwesen	5											PL, SL				2-fach
STAL-2	Stahlbau Stabilität	5											PL, SL				2-fach
STBB-2	Stahlbetonbau 2	5											PL, SL				2-fach
STBB-3	Stahlbetonbau 3	5											PL, SL				2-fach
BBET-3	Baubetrieb 3	5											PL				2-fach
VW	Verkehrswesen	5											PL, SL				2-fach
SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2	5											PL, SL				2-fach
REWI	Rechts- und Wirtschaftslehre	5											PL				2-fach
ENVE	Entwurf von Verkehrsbauten	5											PL				2-fach
WASB	Wasserbau	5											PL, SL				2-fach

Die Liste der wählbaren Module ist nicht ausschließlich und kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss und in Abstimmung mit dem Arbeitgeber erweitert werden.

Anlage 3: Prüfungsplan Pflichtmodule „berufsintegrierter Studiengang Bauingenieurwesen“ [B.Eng.]

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	SL	P	-	-
BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Lernkompetenz	5	2 SL	PÜ	-	-
MATH-1	Mathematik 1	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	5	SL*, PL	Ü, K	90	einfach
2. Semester							
STAT-1	Statik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	120	einfach
PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	einfach
BSTK-1	Betontechnologie und Bauchemie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
3. Semester							
BSTK-2	Straßenbaustoffe (SBST), Ingenieurbaustoffe (IBST)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
VERM-1	Vermessungskunde	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	5	SL, PL	K	90	einfach
MATH-2	Mathematik 2	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	5	SL*, PL	Ü, K	90	einfach
4. Semester							
PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	einfach
STAT-2	Statik 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	120	einfach
KONG-1	Konstruktive Grundlagen 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
5. Semester							
GEOT-1	Geotechnik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
HYDR	Hydromechanik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
KONG-2	Konstruktive Grundlagen 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	5	SL, PL	PFP	90	zweifach
6. Semester							
TRES-1	Tragwerksentwurf/EDV-Statik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	SL, PL	PFP	-	zweifach
STRP-1	Straßenplanung 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
STAT-3	Statik 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	120	zweifach
7. Semester							
BBET-1	Baubetrieb 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
HOLZ-1	Holzbau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	5	SL, PL	PFP	90	zweifach
SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach

8. Semester							
STAL-1	Stahlbau Grundlagen	Fachkompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
STRT	Straßenbautechnik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	zweifach
9. Semester							
WAHL 1	Wahlmodul 1	Siehe Prüfungsplan Wahlmodule					
WAHL 2	Wahlmodul 2	Siehe Prüfungsplan Wahlmodule					
PPRO	Praxisprojekt	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	P	-	zweifach
10. Semester							
BBET-2	Baubetrieb 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	zweifach
GEOT-2	Geotechnik 2	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
SKILL-1	Technical English, Arbeitssicherheit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Anwendungskompetenz	5	2 SL	2 K	45/60	-
11. Semester							
PRAX	Praxisphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	20	SL	B	-	-
12. Semester							
BTHE	Bachelor-Thesis	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	10	PL	T	-	zweifach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2
(Prüfungsvorleistung)
CP = Credit-Points
PÜ = Praktische Übung
T = Thesis

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

K = Klausur
P = Projektarbeit
HA = Hausarbeit

SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8

Ü = Übung
B = Bericht
PFP = Portfolioprüfung

Anlage 4: Prüfungsplan empfohlene Wahlmodule „berufsintegrierter Studiengang Bauingenieurwesen“ [B.Eng.]

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
9. Semester							
GIS	Geo- und Informationssysteme	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	HA	-	zweifach
WAWI	Wasserwirtschaft	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	zweifach
STRP-2	Straßenplanung 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	K	90	zweifach
WASW	Wasserwesen	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
STAL-2	Stahlbau Stabilität	Fachkompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
STBB-2	Stahlbetonbau 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
STBB-3	Stahlbetonbau 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
BBET-3	Baubetrieb 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	zweifach
VW	Verkehrswesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2		5	SL, PL	K	90	zweifach
REWI	Rechtslehre (RELE), Wirtschaftslehre (WILE)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	zweifach
ENVE	Entwurf von Verkehrsbauten	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	PL	HA	-	zweifach
WASB	Wasserbau	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

R = Referat

SL = Studienleistung

PB = Praktikumsbericht

V = Vortrag oder Präsentation

PVL= Prüfungsvorleistung

P = Projektarbeit

BT= Bachelorthesis

HA= Hausarbeit

Ü= Übung

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Koblenz, den 07.05.2019

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Norbert Krudewig
Der Dekan des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoff

Beschlussorgan:

Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Ing. (FH) Claudia Reime

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 09.05.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Baukunst-werkstoffe am 27.03.2019 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 20.03.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 30.03.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2011 vom 20.04.2011, S. 107 ff.), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 08.07.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2015 vom 15.09.2015, S. 179 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauwirtschaftsingenieurwesen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 03.04.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1 Namensänderung

In der Prüfungsordnung wird jeweils die Studiengangbezeichnung „Bauwirtschaftsingenieur“ durch „Bauwirtschaftsingenieurwesen“ ersetzt.

Artikel 2

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die entsprechend der Anlage dieser Prüfungsordnung dem Studiengang zugeordnet sind
2. der Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) „Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in den Anlagen Prüfungsplan (Anlagen 2 bis 2b) festgelegt.“

2. § 4 Abs. 1a wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

3. § 4 Abs. 3a wird wie folgt geändert:

„(3a) Aus den für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodulen und Schwerpunktmodulen können technische Wahlpflichtmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 15 CP und (wirtschaftswissenschaftliche) Schwerpunktmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 20 CP verbindlich zur Prüfung angemeldet werden.“

4. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt berichtigt:

„1. mündliche Prüfungen gem. § 9,“

5. § 7 Abs. 4a wird mit folgender Formulierung neu eingefügt:

„(4a) Im Bachelorstudiengang Bauwirtschaftsingenieurwesen können Studien- und Prüfungsleistungen ab dem 4. Fachsemester gemäß dem Studienverlaufsplan (Anlage 1a und 1b) nur dann erbracht und bescheinigt werden, wenn die einschlägige praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.“

6. § 7 wird wie folgt ergänzt:

„(8) Bei der Zulassung zu einer Prüfung können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen vorgesehen werden. Diese Studienleistung muss mit „bestanden“ bewertet worden sein, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden. Die Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage Studienverlaufsplan festgelegt.“

7. §10 Abs. 3 S. 5 wird wie folgt geändert:

„Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15, § 9 wird nicht angewandt.“

8. § 13 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher Form und auf einem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im pdf-Format (ungeschützt) zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.“

9. § 15 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.“

10. § 16 wird mit folgendem Absatz 5 ergänzt:

„(5) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.“

Artikel 3

Die Anlagen des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen werden wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1a und 1b Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen (B. Sc.) erhalten die folgenden Fassungen:

Anlage 1a

Studienbeginn im Wintersemester	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							
	1	2	3	4	5	6	7	
	cp	cp	cp	cp	cp	cp	cp	
Betriebswirtschaftslehre								
Pflichtmodule								
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5							PL
Einführung in das Rechnungswesen		5						PL
Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)		5						PL
Recht I (BGB)		5						PL
Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung		5						PL
Business English I		5						PL
Operations Management			5					PL
Finanzierung und Investition I				5				PL
Einführung in das Controlling				5				PL
Business English II				5				PL
Projektmanagement						3		PL
Unternehmensführung (Corporate Management)						5		PL
Projektphase						12		PL
Schwerpunktmodule **				10		10		PL
Summe sws BWL								
Summe cp BWL	5	25	5	25	0	30		
Bauingenieurwesen								
Pflichtmodule								
Mathematik 1	5							SL*, PL
Betontechnologie und Bauchemie	5							PL
Bauphysik und Baukonstruktion 1	5							SL, PL
Tabellenkalkulation und CAD	5							SL
Bauentwurf und Konfliktmanagement	5							SL
Tragwerkslehre 1		5						PL
Baubetrieb 1			5					SL, PL
Tragwerkslehre 2			5					PL
Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe			5					PL
Geotechnik 1			5					SL, PL
Baubetrieb 2			5					PL
Stahlbetonbau 1				5				SL, PL
Baubetrieb 3					5			PL
Baubetrieb 4					5			PL
Vermessung					5			SL, PL
Wahlpflichtmodule **					15			SL/PL
Summe sws Bau								
Summe cp Bau	25	5	25	5	30	0		
Studienprojekte (wahlweise BW oder Bauing.)								
Praxisphase							18	SL
BA-These							12	PL
Summe sws gesamt								
Summe cp gesamt	30	30	30	30	30	30	30	

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2),
 SL = Studienleistung nach § 7 (3),
 SL, PL = Prüfungs- und Studienleistung
 CP = Credit-Points

SL/PL = Festlegung erfolgt in Anlage 1d
 SL* = Studienleistung nach § 7 (8) (Prüfungsvorleistung)

** = das wirtschaftliche Schwerpunktmodul sowie die technischen Wahlpflichtmodule können aus den Listen gemäß Anlage 1c und 1d entnommen werden. Die Aufzählung in der Anlage 1c und 1d ist nicht ausschließlich. Weitere wählbare wirtschaftliche Schwerpunktmodule und technische Wahlpflichtmodule sind im aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt.

Anlage 1b:

Studienbeginn im Sommersemester	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							
	1	2	3	4	5	6	7	
	cp	cp	cp	cp	cp	cp	cp	
Betriebswirtschaftslehre								
Pflichtmodule								
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5							PL
Einführung in das Rechnungswesen		5						PL
Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)		5						PL
Recht I (BGB)		5						PL
Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung		5						PL
Business English I		5						PL
Operations Management			5					PL
Finanzierung und Investition I				5				PL
Einführung in das Controlling				5				PL
Business English II				5				PL
Projektmanagement						3		PL
Unternehmensführung (Corporate Management)						5		PL
Projektphase						12		PL
Schwerpunktmodule **				10		10		PL
Summe sws BWL								
Summe cp BWL	5	25	5	25	0	30		
Bauingenieurwesen								
Pflichtmodule								
Mathematik 1	5							SL*, PL
Betontechnologie und Bauchemie	5							PL
Bauphysik und Baukonstruktion 1	5							SL, PL
Bauentwurf und Konfliktmanagement	5							SL
Tragwerkslehre 1	5							PL
Baubetrieb 2		5						PL
Baubetrieb 1			5					SL, PL
Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe			5					PL
Tragwerkslehre 2			5					PL
Tabellenkalkulation und CAD			5					SL
Vermessung			5					SL, PL
Baubetrieb 4				5				PL
Baubetrieb 3					5			PL
Stahlbetonbau 1					5			SL, PL
Geotechnik 1					5			SL, PL
Wahlpflichtmodule **					15			SL/PL
Summe sws Bau								
Summe cp Bau	25	5	25	5	30	0		
Studienprojekte								
Praxisphase							18	SL
BA-These							12	PL
Summe sws gesamt								
Summe cp gesamt	30	30	30	30	30	30	30	

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2),
 SL = Studienleistung nach § 7 (3),
 SL, PL = Prüfungs- und Studienleistung
 CP = Credit-Points

SL/PL = Festlegung erfolgt in Anlage 1d
 SL* = Studienleistung nach § 7 (8) (Prüfungsvorleistung)

** = das wirtschaftliche Schwerpunktmodul sowie die technischen Wahlpflichtmodule können aus den Listen gemäß Anlage 1c und 1d entnommen werden. Die Aufzählung in der Anlage 1c und 1d ist nicht ausschließlich. Weitere wählbare wirtschaftliche Schwerpunktmodule und technische Wahlpflichtmodule sind im aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt.

2. Nach der Anlage 1b wird die Anlage 1c „Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule“ mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

Anlage 1c:

Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen

Es sind zwei wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule erfolgreich zu absolvieren, diese können aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl der wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktmodule dient der individuellen Profilbildung im wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiengangs.

Modulcode	Wirtschaftliche Schwerpunktmodule	CP	PL/SL	Regelsemester	Gewichtung
BSFI2	Finanzierung und Investition II	10	PL	4.oder 6.	1-fach
BSHRM	Human Resource Management (Operatives HRM)	10	PL	4.oder 6.	1-fach
BSEIR	Externes und Internes Rechnungswesen	10	PL	4.oder 6.	1-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

CP = Credit-Points

Die Liste der wählbaren wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktmodule ist nicht ausschließlich. Weitere wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

3. Nach der Anlage 1c wird die Anlage 1d „Technische Wahlpflichtmodule“ mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

Anlage 1d:

**Technische Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiengangs
Bauwirtschaftsingenieurwesen**

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtmodule eine Auswahl, entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte, getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modulcode	Technische Wahlpflichtmodule	CP	PL/SL	Regelsemester	Gewichtung
SKILL-1	Arbeitssicherheit	2,5	SL	5	-
PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	5	SL, PL	5	1-fach
HYDR	Hydromechanik	5	SL, PL	5	1-fach
MATH-2	Mathematik 2	5	SL*, PL	5	1-fach
RARE	Raum- und Regionalplanung	5	SL, PL	5	1-fach
STBB-2	Stahlbetonbau 2	5	SL, PL	5	1-fach
STAT-1	Statik 1	5	PL	5	1-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	5	SL, PL	5	1-fach
SKILL-1	Technisches English	2,5	SL	5	-

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL= Studienleistung nach § 7 (3) SL* = Studienleistung nach § 7 (8) (Prüfungsvorleistung)

SL, PL = Prüfungs- und Studienleistung

CP = Credit-Points

Die Liste der wählbaren technischen Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere technische Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Artikel 4

Nach der Anlage 1d „Technische Wahlpflichtmodule“ werden die folgenden Prüfungspläne als Anlage 2 bis 2b wie folgt neu eingefügt:

Anlage 2:**Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen**

Modul-Code	Modulbezeichnung /Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit-Points	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
BBET-1	Baubetrieb 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
BBET-2	Baubetrieb 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BBET-3	Baubetrieb 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BBET-4	Baubetrieb 4	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	SL	P	-	-
BINF-1	Tabellenkalkulation (TAKA)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz	5	2 SL	PÜ	-	-
	CAD						
BSTK-1	Betontechnologie (BTEC)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
	Bauchemie (CHEM)						
BSTK-2	Ingenieurbaustoffe (IBST)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
	Straßenbaustoffe (SBST)						
GEOT-1	Geotechnik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
MATH-1	Mathematik 1	Analysekompetenz, Methodenkompetenz	5	SL*, PL	Ü (SL*), K (PL)	90 (PL)	1-fach
PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
TRAG-1	Tragwerkslehre 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
TRAG-2	Tragwerkslehre 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
VERM-1	Vermessungskunde	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	5	SL, PL	K	90	1-fach
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach

BPRE1	Recht I (BGB)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	1-fach
BPEN1	Business English I	Interkulturelle Kommunikation	5	PL	K	90	1-fach
BEEN2	Business English II	Interkulturelle Kommunikation	5	PL	K	90	1-fach
BPF11	Finanzierung und Investition I	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPCON	Einführung in das Controlling	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPOPM	Operations Management	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPPJM	Projektmanagement	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz,	3	PL	K	90	1-fach
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	1-fach
BPPRO	Projektphase	Teamkompetenz, Anwendungskompetenz, Sozialkompetenz	12	PL	P		1-fach
BTHE	Bachelor-Thesis	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	12	PL	T		1-fach
PRAX	Praxisphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	18	SL	B		-

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2),

SL = Studienleistung nach § 7 (3),

K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

Ü = Übung P = Projektarbeit

PFP=Portfolioprüfung

SL, PL = Prüfungs- und Studienleistung

SL* = Studienleistung nach § 7 (8) (Prüfungsvorleistung)

PÜ = Praxisübung

B=Bericht

T = Thesis

* = das wirtschaftliche Schwerpunktmodul sowie die technischen Wahlpflichtmodule können aus den Listen gemäß Anlage 1c und 1d entnommen werden. Die Aufzählung in der Anlage 1c und 1d ist nicht ausschließlich. Weitere wählbare wirtschaftliche Schwerpunktmodule und technische Wahlpflichtmodule sind im aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt.

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen enthalten. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung, nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten sind. Dies wird den Studierenden mittels angepassten Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage 2a:**Prüfungsplan Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen**

Es ist ein wirtschaftliches Schwerpunktmodul erfolgreich zu absolvieren, dieses kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des wirtschaftlichen Schwerpunktmoduls dient der individuellen Profilbildung im wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiengangs.

Modul-Code	Modulbezeichnung /Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit-Points	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
BSFI2	Finanzierung und Investition II	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K o. HA	180	1-fach
BSHRM	Human Resource Management (Operatives HRM)	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K	180	1-fach
BSEIR	Externes und Internes Rechnungswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K	180	1-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)
„o“ bedeutet „oder“

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

Anlage 2b:**Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiengangs
Bauwirtschaftsingenieurwesen**

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtmodule eine Auswahl, entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte, getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Code	Modulbezeichnung /Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit-Points	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
SKILL-1	Arbeitsschutz	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Soziale Kompetenz, Anwendungskompetenz	2,5	SL	K	45	-
PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL, SL	K	90	1-fach
HYDR	Hydromechanik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL	K	90	1-fach
MATH-2	Mathematik 2	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL*	Ü (SL*) K (PL)	90 (PL)	1-fach
RARE	Raum- und Regionalplanung	Methodenkompetenz, Fachkompetenz, Lern- u. Anwendungskompetenz	5	PL, SL	K	90	1-fach
STBB-2	Stahlbetonbau 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL, SL	K	90	1-fach
STAT-1	Statik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	120	1-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL, SL	K	90	1-fach
SKILL-1	Technisches English	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Soziale Kompetenz, Anwendungskompetenz	2,5	SL	K	90	-

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2),
SL = Prüfungsleistung nach § 7 (3)

PL, SL = Prüfungs- und Studienleistung

K = Klausur PB = Praktikums- oder Laborbericht B = Bericht P = Projektarbeit

„o“ bedeutet „oder“

„u“ bedeutet „und“

Artikel 5 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 11 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, den 27.03.2019

Der Dekan

des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Norbert Krudewig

Koblenz, den 09.05.2019

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz

Prof. Dr.-Ing. Axel Schlich

Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge Business Administration, Business Administration dual, Business Administration - Steuern dual, Marketing and International Business und Mittelstandsmanagement des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz vom 20.03.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 20.03.2019 die „**Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO)**“ für die Bachelor-Studiengänge „Business Administration“; „Business Administration dual“; Business Administration - Steuern dual“; Marketing and International Business“ und „Mittelstandsmanagement“ zur Erlangung des Bachelor-Grades (B. Sc.) beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 03.04.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die „**Gemeinsame Prüfungsordnung**“ für die Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration – Steuern dual“, „Marketing and International Business“ und „Mittelstandsmanagement“ wurde in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen der Muster-Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz vom 29. Januar 2014 verfasst. Paragraphen, die zwar in der Muster-Prüfungsordnung enthalten, jedoch für diese Prüfungsordnung nicht relevant sind, werden nachstehend mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

I N H A L T

I. **Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Bachelorarbeit

II. **Abschnitt: Module und Prüfungen**

- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Studienzeiten und Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeit – Projektphase
- § 12 -nicht einschlägig-
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Portfolioprüfung
- § 15 Bewertung der Module und Prüfungsleistungen - Bildung der Noten -
Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis – Rücktritt - Täuschung - Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anrechnung und Anerkennung von Leistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote – Bachelor-Zeugnis – Diploma Supplement
- § 21 Bachelor-Urkunde

III. **Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten - Übergangsbestimmungen

IV. **Anhang**

Seite

Anlage I:	Studienpläne	137–142
	I.I Business Administration	
	I.II Business Administration dual	
	I.III Business Administration - Steuern dual	
	I.IV Marketing and International Business	
	I.V Mittelstandsmanagement	
 Anlage II:	 Prüfungspläne	 143-148
	II.I Business Administration	
	II.II Business Administration dual	
	II.III Business Administration - Steuern dual	
	II.IV Marketing and International Business	
	II.V Mittelstandsmanagement	

Anlage III:	Teilstudienplan für die „praktische Studienphase“	149-152
Anlage IV:	Teilstudienplan für das „Auslandssemester“	153-156
Anlage V:	Teilstudienplan für das „Pflicht-Auslandssemester“ des Studienganges Marketing and International Business	157-160
Anlage VI:	Teilstudienplan für die „Projektphase“	161-163

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die „Gemeinsame Prüfungsordnung“ (GPO) gilt für die Bachelor-Studiengänge

- Business Administration
- Business Administration dual
- Business Administration - Steuern dual
- Marketing and International Business
- Mittelstandsmanagement

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss dieser Studiengänge.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebietes überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den Modulen, die in den Anlagen I (I.I – I.V) dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind;
2. der Bachelorarbeit gem. § 13.

(5) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der jeweiligen Anlage II (II.I-II.V) festgelegt, wobei den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung die zu erbringende Prüfungsleistung bekannt gegeben wird.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) In den Studiengängen „Business Administration“, „Marketing and International Business“ sowie „Mittelstandsmanagement“ müssen die Studierenden eine einschlägige praktische Vorbildung gem. § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 12 Wochen nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung im Sinne des § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zum Ende des dritten Fachsemesters erfolgen.

Der Nachweis der Ableistung der praktischen Vorbildung gilt als erbracht, wenn bei der Studienbewerbung die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft nachgewiesen wird. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet über die Anrechnung der Prüfungsausschuss.

(3) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Business Administration dual“ ist auch der Nachweis eines Ausbildungs- oder Praktikantenvertrages mit einem Unternehmen, mit dem die Hochschule Koblenz einen Kooperationsvertrag für den Studiengang „Business Administration dual“ geschlossen hat. Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines mindestens neunmonatigen Praktikums in dem Unternehmen, mit dem der Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag abgeschlossen wurde. Der Nachweis ist mit der Einschreibung an der Hochschule zu führen.

(4) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Business Administration - Steuern dual“ ist auch der Nachweis eines Ausbildungs- oder Praktikumsvertrages mit einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei aus dem Gebiet der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, mit der die Hochschule Koblenz einen Kooperationsvertrag für den Studiengang „Business Administration - Steuern dual“ geschlossen hat. Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines mindestens fünfmonatigen Praktikums in der Kanzlei, mit der der Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag abgeschlossen wurde. Der Nachweis ist mit der Einschreibung an der Hochschule zu führen.

(5) Wird die einschlägig praktische Vorbildung gemäß Abs. 2 – 4 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bzw. zu den vorgesehenen Zeitpunkten nachgewiesen, wird die Einschreibung widerrufen, wenn eine vom Prüfungsausschuss gesetzte Nachfrist ergebnislos verstrichen ist.

(6) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten mit ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points nach dem European Credit Transfersystem zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) In den Studiengängen „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration – Steuern dual“, und „Mittelstandsmanagement“ ist in der Regelstudienzeit eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einen Zeitraum von mindestens zwölf Wochen. Einzelheiten hierzu regelt der Teilstudienplan für die „Praktische Studienphase (Anlage III zu dieser Prüfungsordnung).

Ferner absolvieren die Studierenden der Studiengänge „Business Administration dual“ und „Business Administration - Steuern dual“ in den vorlesungsfreien Zeiten der Hochschule zusätzliche Praxisphasen in ihren Praxisunternehmen, die von diesen organisiert und betreut werden. Auch sind die Studierenden während der Vorlesungszeiten der Hochschule einen Tag pro Woche in den jeweiligen Praxisunternehmen tätig.

(3) In der Regelstudienzeit des Studienganges „Marketing and International Business“ ist ein Auslandssemester zwingend enthalten. Einzelheiten regelt der Teilstudienplan für das Pflicht-Auslandssemester (Anlage V zu dieser Prüfungsordnung).

(4) Alle Studiengänge sind so organisiert, dass die Studierenden einen Auslandsaufenthalt ohne Benachteiligungen durchführen können. Die Studiengänge enthalten ein Mobilitätsfenster, welches im jeweiligen Teilstudienplan für das „Auslandssemester“ (Anlagen IV und V zu dieser Prüfungsordnung) geregelt ist. Die Mobilität der Studierenden wird durch eine transparente Anerkennungspraxis unterstützt.

(5) Das für die Studiengänge vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regelt die Anlage I (I.I – I.V) zu dieser Prüfungsordnung. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 30 Credit-Points erworben haben, werden vom Fachbereich zu einer fachbezogenen Studienberatung geladen.

(6) Prüfungsleistungen können auch vor dem in der Anlage I (Studienpläne I.I – I.V) aufgeführten Semester abgelegt werden, wenn die im Einzelfall geltenden Zulassungsvoraussetzungen (s. hierzu auch § 7 Abs. 5 und 5a) erfüllt sind.

(7) Eine Prüfungsleistung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist aus dem jeweiligen in der Anlage I (Studienpläne I.I – I.V) zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Semester um zwei Semester versäumt wird. Die Feststellung des Nichtbestehens gem. Satz 1 gilt als Prüfungsanmeldung im Sinne von § 7 Abs. 7 Satz 6. Die Feststellung des Nichtbestehens gem. Satz 1 erfolgt durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- fünf professorale Mitglieder
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
- ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 S.1 Nr. 3 und 4 HochSchG

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einem professoralen Mitglied wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Für das studentische Mitglied gilt dies nicht, soweit es sich im gleichen Zeitraum zu der gleichen Prüfung angemeldet hat.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen bzw. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in jeweils beratender Funktion, ohne Antrags- oder Stimmberechtigung, gestatten. Die Verpflichtung dieser Personen zur Verschwiegenheit entsprechend S. 2 und 3 ist zu gewährleisten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied

nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben sowie die eigene Prüfung betreffen, nicht teil. Das studentische Mitglied kann in solchen Fällen durch sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben wahrnehmen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Bachelorarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gem. Abs. 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6, Satz 2 u. 3 entsprechend.

II. Abschnitt: Module und Prüfungen

§ 7

Prüfungs-und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Modulprüfungen können sowohl Prüfungsleistungen als auch Studienleistungen sein.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. Mündliche Prüfungen gem. § 9
2. Schriftliche Prüfungen gem. § 10
3. Projektarbeit gem. § 11
4. Bachelorarbeit gem. § 13

(3) Prüfungsleistungen können in Form von schriftlichen Prüfungen wie Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Assignments oder Laborversuchen und/oder mündlichen Prüfungen wie Präsentationen, Referaten bzw. Vorträgen, von performativen Beiträgen oder auch als Kombination vorgenannter Prüfungsarten, z.B. als Portfolioprüfung, durchgeführt werden. Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Im Rahmen einer Portfolioprüfung können bis zu drei voneinander abweichende Prüfungselemente verlangt werden. (s. auch § 14 Portfolioprüfung).

(4) Werden Modulprüfungen als Studienleistungen erbracht, werden sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums (s. hierzu Anlage III, IV und V zu dieser Prüfungsordnung).

(5) Prüfungs- und Studienleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in einem der in dieser Prüfungsordnung geregelten Bachelorstudiengänge eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG („Frühstudierende“) bleibt unberührt.

(6) Im Studiengang „Business Administration - Steuern dual“ können Prüfungsleistungen des 5. Fachsemesters nur erbracht werden, wenn die Steuerfachgehilfenprüfung vor der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz erfolgreich absolviert wurde. Hinsichtlich der Voraussetzungen der Zulassung zur Steuerfachgehilfenprüfung gelten die insoweit einschlägigen Regelungen der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz.

(7) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungsleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

Versäumen die Studierenden die Anmeldefrist, sind sie von der Erbringung von Prüfungsleistungen zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt ausgeschlossen. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

§ 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(8) Wird eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht, so gilt diese mit dem Tag der Ausgabe des Themas an die oder den jeweiligen Studierenden durch die betreuende Prüferin oder den betreuenden Prüfer als angemeldet. Eine Rückgabe oder ein Wechsel des Themas ist nicht möglich. Das Ausgabedatum sowie das Thema sind mit dem Namen der oder des

Studierenden von der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer zu protokollieren und das Protokoll dem Prüfungsamt des Fachbereichs einzureichen.

(9) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungsleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder dauerhafter Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen (Nachteilsausgleich).

Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch das Unternehmen schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als sonstige mündliche Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, Präsentationen, Vorträge, Referate, performative Beiträge und

vergleichbare Formen oder aber Kombinationen der vorgenannten Prüfungsarten. Im Rahmen einer sonstigen mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten können und in der Lage sind, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und zu diskutieren.

Absatz 3 dieses Paragraphen gilt nicht für „sonstige“ Prüfungen.

(3) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Prüflinge teilnehmen. Prüfungsgespräche werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 Minuten für jede zu prüfende Person, jedoch maximal 60 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift gemäß Satz 1 in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden über die Notengebung. Die sachkundige Beisitzerin oder der sachkundige Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung ebenfalls anzuhören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnahmeberechtigt.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die „Belange Studierender mit Behinderung“ bei mündlichen Prüfungen zugegen sein.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren sind schriftliche Modulprüfungen. Die Bearbeitungszeit einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige Klausurdauer wird in den jeweiligen Prüfungsplänen (Anlagen II.I –II.V) festgelegt.

(3) Wissenschaftliche Hausarbeiten sind schriftliche Modulprüfungen, die als Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten erbracht werden können. Bei einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit einer wissenschaftlichen Hausarbeit beträgt mindestens vier Wochen und höchstens sechs Wochen.

(4) Assignments sind schriftliche Modulprüfungen. Assignments sind lehreveranstaltungsbegleitende, schriftliche Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen. Insgesamt sollen nicht mehr als vier Assignments die Modulprüfung bilden. Die Bearbeitungszeit für ein Assignment wird von den Prüfenden festgelegt.

(5) Schriftliche Prüfungen nach Abs. 2 bis 4 sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(6) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

§ 11

Projektarbeit - Projektphase

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektphase beträgt mindestens sechs und höchstens acht Wochen.

§ 10 Abs. 3 und Abs. 5 gelten entsprechend. Einzelheiten regelt der Teilstudienplan zur „Projektphase“ (Anlage VI zu dieser Prüfungsordnung).

§ 12

-nicht einschlägig-

§ 13

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Credit-Points für erfolgreich absolvierte Module gem. der Anlage II (Prüfungspläne II.I – II.V) zu dieser Prüfungsordnung erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Person, die nach § 6 Abs. 2 prüfungsberechtigt ist ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung neun Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

Fristverlängerungen gem. § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist dann innerhalb eines Monats zu beginnen.

Die Regelung des § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache abzufassen und fristgerecht beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und fest gebundener Form in DIN A 4-Format einzureichen.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit –bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit– selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt

haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Bachelorarbeit als „nicht bestanden“.

(9) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Prüfenden bewerten die Bachelorarbeit jeweils nach dem Bewertungsschema des § 15 Abs. 3.

(10) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind dem Prüfungsausschuss schriftlich darzulegen.

§ 14 Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Da die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Portfolioprüfung soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente müssen stets zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben werden.

Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Bestandteile in Betracht:

- Schriftliche Ausarbeitungen
- Mündliche Prüfung
- Referat
- Präsentation

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen i.d.R. nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal ist eine Klausur als Portfolioelement zulässig. Diese soll i.d.R. eine Bearbeitungsdauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungsbestandteile Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl (100 Punkte) in eine Note umrechnet.

Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie zum angewandten Punktesystem werden durch die Modulverantwortlichen bis zum Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt.

§ 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung

entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 15

Bewertung der Module und Prüfungsleistungen - Bildung der Noten - Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. In den Bachelorstudiengängen können je maximal 180 Credit-Points erworben werden. Mit der Zuordnung von Credit-Points zu den Modulen ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung zu dokumentieren, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gem. Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

In englischsprachigen Zeugnissen sind die nachstehenden Bezeichnungen zu verwenden:

1 = sehr gut	excellent
2 = gut	good
3 = befriedigend	satisfactory
4 = ausreichend	sufficient
5 = nicht ausreichend	fail

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet und stimmen die Bewertungen nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein.

Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig; die Teilprüfungsleistungen sind im Studienverlaufsplan und/oder im Prüfungsplan mit

Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird aus der Summe der erreichten Punkte der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet.

Die Wiederholungsprüfung ist im Folgesemester abzulegen.

Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden ist. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Credit-Points regelt die Anlage I (Studienpläne I.I – I.V) zu dieser Prüfungsordnung.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten (vgl. § 18) ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(11) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmenden unter Verwendung des im Fachbereich eingesetzten elektronischen Prüfungsmanagementsystems bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden des Fachbereichs an geeigneter Stelle bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 16

Versäumnis – Rücktritt - Täuschung - Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Ab der zweiten Krankmeldung nach Aufnahme des Studiums ist ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes vorzulegen. Dieses muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder dem Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die zu prüfende Person muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens jedoch bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin, bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes anordnen.

Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 (3) anberaumt.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet.

Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum gilt als Versuch im Sinne des Satzes 1.

Als Täuschungsversuch gilt auch die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit über jegliche elektronischen Kommunikationsmittel während der Prüfungszeit.

Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Die Feststellung der Tatsachen, die den Verdacht eines Versuchs der Täuschung begründen, werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person aktenkundig gemacht. Über die Bewertung der Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden.

(4) Ferner können Studierende gem. den Voraussetzungen des HochSchG von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn ihnen zum zweiten Male beim Ablegen von Prüfungsleistungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wird (s. § 69 Abs. 3a HochSchG).

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle den Studiengängen zugeordneten Module gem. Anlage I (Studienpläne I.I – I.V) dieser Prüfungsordnung bestanden sind und die Leistungen nach § 3 Abs. 2 - 4 und § 4 Abs. 2 erbracht wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Modulprüfung gemäß Anlage II (Prüfungspläne II.I – II.V) dieser Prüfungsordnung nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Modulprüfung nicht mehr möglich ist.

(3) Haben Studierende ein Modul endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Haben Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Modulprüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Modulprüfungen aus den in dieser Ordnung geregelten Studiengängen entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gem. § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfenden bewertet. Sofern die Form einer Prüfung gem. Satz 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüfenden abgelegt.

§ 19

Anrechnung und Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrende bedienen kann. Eine Anrechnung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Studierenden des Studienganges „Business Administration dual“ werden folgende Module im Rahmen des Pauschalisierungsverfahrens angerechnet:

- Einführung in das Rechnungswesen (5 ECTS-Punkte)
- Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung (5 ECTS-Punkte)
- Business English I (5 ECTS-Punkte)

(4) Über eine pauschale Anrechnung von gleichwertigen Kenntnissen und Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, beschließt der Fachbereichsrat.

(5) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung vorgenommen.

(6) Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt ebenfalls von Amts wegen; in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote – Bachelor-Zeugnis – Diploma Supplement

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der bewerteten Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach der Anzahl der Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= mangelhaft

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote: 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name der Hochschule und Bezeichnung des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Absolventen,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module mit den erworbenen Credit-Points,
- Name und Land der Gasthochschule, an der ein/das Auslandssemester erfolgreich absolviert wurde
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points
- auf Antrag der Absolventen, die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird den Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde ausgehändigt, die das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule sowie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 sind die Studierenden anzuhören.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Absolventinnen oder den Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten - Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die Ordnungen für die Bachelorprüfungen der Studiengänge „Business Administration“ vom 01.02.2014 (veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz am 27.03.2014, Nr. 03/2014, S. 13 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24.10.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2019 vom 28.01.2019, S. 3) „Business Administration dual“ vom 01.02.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz am 27.03.2014, Nr. 03/2014, S. 39 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24.10.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2019 vom 28.01.2019, S. 7), „Marketing and International Business“ vom 01.02.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz am 27.03.2014, Nr. 03/2014, S. 65 ff.) zuletzt geändert durch Ordnung vom 24.10.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2019 vom 28.01.2019, S.11), sowie „Mittelstandsmanagement“ vom 01.02.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2014 vom 27.03.2014 S. 88), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24.10.2018 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz am 14.07.2017, Nr. 01/2019, S. 15), außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium in den vorgenannten Bachelor-Studiengängen an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, 20.03.2019

Professor Dr. Axel Schlich
Dekan
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

IV. ANHANG

Anlage I. Studienpläne

	Seite
I.I Business Administration	138
I.II Business Administration dual	139
I.III Business Administration - Steuern dual	140
I.IV Marketing and International Business	141
I.V Mittelstandsmanagement	142

I.I Studiengang „Business Administration“

Code-Nr.	Modulbezeichnung	Semester / SWS												6.	
		1.		2.		3.		4.		5.		6.			
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A		
		K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S		
PFLICHT MODULE															
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5												
BPWW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	4	5												
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	4	5												
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	4	5												
BPMA1	Mathematik I	4	5												
BPEN1	Business English I	4	5												
BPMAG	Marketinggrundlagen	64	86												
BPPUO	Personal und Organisation			4	5										
BPSTA	Statistik			4	5										
BPW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie / Angewandte Wirtschaftspolitik)			4	5										
BPOPM	Operations Management			4	5										
BPJAB	Jahresabschluss			4	5										
BPF1	Finanzierung und Investition I			64	86	4	5								
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)			64	86	4	5								
BPCON	Einführung in das Controlling			64	86	4	5								
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken			64	86	4	3								
BPRE1	Recht I (BGB)			64	26	4	5								
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)					64	86	4	5						
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen T Transformation					64	86	4	5						
BP2	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)					64	86	4	5						
BPPJM	Projektmanagement					64	86			4	3				
SCHWERPUNKT MODULE															
ein Schwerpunktmodul im dritten Semester															
zwei Schwerpunktmodule im vierten Semester															
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft					8	9								
BSF12	Finanzierung und Investition II					128	142								
BSHRM	Human Resource Management / Operatives Personalmanagement							16	18						
BSMAM	Marketingmanagement							(je 8)	(je 9)						
BSPOR	Produktionswirtschaft / OR							256	284						
BSST2	Steuern II (Unternehmenssteuern)														
<i>Die Liste der wählbaren Schwerpunktmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Schwerpunktmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.</i>															
WAHLPFLICHT MODULE (ELECTIVES)															
ein Elective jeweils im dritten und im vierten Semester															
BEEN2	Business English II					4	5	4	5						
BEEN3	Business English III					64	86	64	86						
BEMA2	Mathematik II. (Dynamische Modellierung / Lineare Optimierung)														
BEQMA	Qualitätsmanagement														
BEST3	Steuern III (Abgabenordnung / Umsatzsteuer)														
<i>Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.</i>															
Summe Credits (ECTS)		30		30		32		28		15		15		12	
Summe SWS je Semester		24		24		28		24		12		15		12	
Summe workload		900		900		960		840		450		450		360	
WAHLMODULE															
Freiwillige Leistungen - ohne Anrechnungspunkte															

PRAKTISCHE STUDIENPHASE / AUSLANDSSEMESTER

PROJEKTPHASE

BACHELORARBEIT

Legende
 SWS = Semesterwochenstunden
 A = Anrechnungspunkte (Credits)
 K = Kontaktstudium
 S = Selbststudium

I.II Studiengang „Business Administration dual“

Code-Nr.	Modulbezeichnung	Semester / SWS												6.			
		1.		2.		3.		4.		5.		6.					
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A				
		K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S				
P F L I C H T M O D U L E																	
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5														
		64	86														
BPW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	4	5														
		64	86														
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen <i>(angerechnete Leistung)</i>		5														
			86														
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung (externe Leistung) <i>(angerechnete Leistung)</i>		5														
			86														
BPMA1	Mathematik I	4	5														
		64	86														
BPEN1	Business English I (externe Leistung) <i>(angerechnete Leistung)</i>		5														
			86														
BPMA2	Marketinggrundlagen			4	5												
				64	86												
BPPUO	Personal und Organisation			4	5												
				64	86												
BPSTA	Statistik			4	5												
				64	86												
BPW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie / Angewandte Wirtschaftspolitik)			4	5												
				64	86												
BPOP	Operations Management			4	5												
				64	86												
BPJAB	Jahresabschluss			4	5												
				64	86												
BPF1	Finanzierung und Investition I					4	5										
						64	86										
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)					4	5										
						64	86										
BPCON	Einführung in das Controlling					4	5										
						64	86										
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken					4	3										
						64	26										
BPBGB	Recht I (BGB)							4	5								
								64	86								
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)									4	5						
										64	86						
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation									4	5						
										64	86						
BPAUH	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)									4	5						
										64	86						
BPPJM	Projektmanagement											4	3				
												64	26				
S C H W E R P U N K T M O D U L E																	
<i>ein Pflicht-Schwerpunktmodul im dritten Semester</i>																	
BSDMA	Dienstleistungsmanagement (Pflicht-Schwerpunktmodul im dritten Semester nur für Kauffrau/-mann für Büromanagement)					8	9										
						128	142										
<i>zwei Schwerpunktmodule zur Wahl im vierten Semester</i>																	
								16	18								
								(je 8)	(je 9)								
								256	204								
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft																
BSF12	Finanzierung und Investition II																
BSHRM	Human Resource Management / Operatives Personalmanagement																
BSMAM	Marketingmanagement																
BSPOR	Produktionswirtschaft / OR																
BSST2	Steuern II (Unternehmenssteuern)																
<i>Die Liste der wählbaren Schwerpunktmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Schwerpunktmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.</i>																	
W A H L P F L I C H T M O D U L E (ELECTIVES)																	
<i>ein Elective ist jeweils im dritten und im vierten Semester zu wählen!</i>																	
						4	5	4	5								
						64	86	64	86								
BEEN2	Business English II																
BEEN3	Business English III																
BEMA2	Mathematik II (Dynamische Modellierung / Lineare Optimierung)																
BEOMA	Qualitätsmanagement																
BEST3	Steuern III (Abgabenordnung / Umsatzsteuer)																
<i>Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.</i>																	
Summe Credits (ECTS)		30		30		32		28		15		15		3		15 12	
Summe SWS je Semester		24		24		28		24		12		15		4		15 12	
Summe workload		900		900		960		840		450		450		90		450 360	
W A H L M O D U L E																	
<i>Freiwillige Leistungen - ohne Anrechnungspunkte</i>																	

Legende
 SWS = Semesterwochenstunden
 A = Anrechnungspunkte (Credits)
 K = Kontaktstudium
 S = Selbststudium

I.III Studiengang „Business Administration - Steuern dual“

Code-Nr.	Modulbezeichnung	Semester / SWS											
		1.		2.		3.		4.		5.		6.	
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A
		K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S
PFLICHT MODULE													
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5										
		64	86										
BPW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	4	5										
		64	86										
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	4	5										
		64	86										
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	4	5										
		64	86										
BPMA1	Mathematik I	4	5										
		64	86										
BPEN1	Business English I	4	5										
		64	86										
BPMAG	Marketinggrundlagen			4	5								
				64	86								
BPPUO	Personal und Organisation			4	5								
				64	86								
BPSTA	Statistik			4	5								
				64	86								
BPW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie / Angewandte Wirtschaftspolitik)			4	5								
				64	86								
BPOPM	Operations Management			4	5								
				64	86								
BPJAB	Jahresabschluss			4	5								
				64	86								
BPF1	Finanzierung und Investition I					4	5						
						64	86						
BPST1	Steuern I (Einführung und Einkommensteuer)					4	5						
						64	86						
BPCON	Einführung in das Controlling					4	5						
						64	86						
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken					4	3						
						64	26						
BPRE1	Recht I (BGB)							4	5				
								64	86				
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)									4	5		
										64	86		
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation									4	5		
										64	86		
BPRE2	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)									4	5		
										64	86		
BPPJM	Projektmanagement											4	3
												64	26
SCHWERPUNKT MODULE													
	ein Pflicht-Schwerpunktmodul im dritten Semester					8	9						
BSEIR	Externes und internes Rechnungswesen (Pflicht-Schwerpunkt)					128	142						
	ein Pflicht-Schwerpunktmodul im vierten Semester												
BSST2	Steuern II (Unternehmenssteuern) (Pflicht-Schwerpunkt)							8	9				
	ein Schwerpunktmodul zur Wahl im vierten Semester							128	142				
								8	9				
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft							128	142				
BSFI2	Finanzierung und Investition II												
BSHRM	Human Resource Management / Operatives Personalmanagement												
BSMAM	Marketingmanagement												
	<i>Die Liste der wählbaren Schwerpunktmodule ist nicht ausschließend. Weitere Schwerpunktmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.</i>												
WAHLPFLICHT MODULE (ELECTIVES)													
	ein Elective im dritten Semester					4	5						
BEST3	Steuern III - Belegung verpflichtend (Abgabenordnung / Umsatzsteuer)					64	86						
	ein Elective im vierten Semester							4	5				
								64	86				
BEEN2	Business English II												
BEEN3	Business English III												
BEMA2	Mathematik II (Dynamische Modellierung / Lineare Optimierung)												
BEQMA	Qualitätsmanagement												
	<i>Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließend. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.</i>												
	Summe Credits [ECTS]		30		30		32		28		15	15	
	Summe SWS je Semester	24		24		28		24		12		4	
	Summe workload		900		900		960		840		450	450	
												90	450
													360
WAHLMODULE													
	Freiwillige Leistungen - ohne Anrechnungspunkte												

Legende
 SWS = Semesterwochenstunden
 A = Anrechnungspunkte (Credits)
 K = Kontaktstudium
 S = Selbststudium

I.IV Studiengang „Marketing and International Business“

Code-Nr.	Modulbezeichnung	Semester / SWS													
		1.		2.		3.		4.		5.		6.			
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A		
		K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S		
P F L I C H T M O D U L E															
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5												
		64	86												
BPWW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	4	5												
		64	86												
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	4	5												
		64	86												
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	4	5												
		64	86												
BPMA1	Mathematik I	4	5												
		64	86												
BPEN1	Business English I	4	5												
		64	86												
BPBWL	Marketinggrundlagen			4	5										
				64	86										
BPPUO	Personal und Organisation			4	5										
				64	86										
BPSTA	Statistik			4	5										
				64	86										
BPVW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie / Angewandte Wirtschaftspolitik)			4	5										
				64	86										
BPOPM	Operations Management			4	5										
				64	86										
BPJAB	Jahresabschluss			4	5										
				64	86										
BPF11	Finanzierung und Investition I					4	5								
						64	86								
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)					4	5								
						64	86								
BPCON	Einführung in das Controlling					4	5								
						64	86								
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken					4	3								
						64	26								
BPRE1	Recht I (BGB)							4	5						
								64	86						
BPPJM	Projektmanagement									4	3				
										64	26				
S C H W E R P U N K T M O D U L E															
ein Pflicht-Schwerpunktmodul im dritten Semester															
BSMCB	Marketing and Consumer Behaviour					8	9								
						128	142								
zwei Pflicht-Schwerpunktmodule im vierten Semester															
BSINB	International Business							8	9						
								128	142						
BSBMC	Brand Management and Marketing Communications							8	9						
								128	142						
W A H L P F L I C H T M O D U L E (ELECTIVES)															
ein Elective ist jeweils im dritten und im vierten Semester zu wählen!															
BEEN2	Business English II					4	5	4	5						
						64	86	64	86						
BEEN3	Business English III														
BEMA2	Mathematik II (Dynamische Modellierung / Lineare Optimierung)														
BEQMA	Qualitätsmanagement														
BEST3	Steuern III (Abgabenordnung / Umsatzsteuer)														
<i>Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.</i>															
Summe Credits [ECTS]		30		30		32		28		30		3		15	
Summe SWS je Semester		24		24		28		24				4			
Summe workload		900		900		960		840		900		90		450	
W A H L M O D U L E															
Freiwillige Leistungen - ohne Anrechnungspunkte															

Legende
 SWS = Semesterwochenstunden
 A = Anrechnungspunkte (Credits)
 K = Kontaktstudium
 S = Selbststudium

I.V Studiengang „Mittelstandsmanagement“

Code-Nr.	Modulbezeichnung	Semester / SWS																	
		1.		2.		3.		4.		5.		6.							
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A						
		K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S						
PFLICHT MODULE														PRAKTISCHE STUDIENPHASE / AUSLANDSEMESTER	PROJEKTPHASE	BACHELORARBEIT			
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5																
BPWW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	4	5																
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	4	5																
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	4	5																
BPMA1	Mathematik I	4	5																
BPEN1	Business English I	4	5																
BPMAG	Marketinggrundlagen			4	5														
BPPUO	Personal und Organisation			4	5														
BPSTA	Statistik			4	5														
BPW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie / Angewandte Wirtschaftspolitik)			4	5														
BPOPM	Operations Management			4	5														
BPJAB	Jahresabschluss			4	5														
BPF1	Finanzierung und Investition I					4	5												
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)					4	5												
BPCON	Einführung in das Controlling					4	5												
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken					4	3												
BPRE1	Recht I (BGB)					4	5												
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)					4	5												
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen T Transformation					4	5												
BPRE 2	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)					4	5												
BPPJM	Projektmanagement					4	3												
SCHWERPUNKT MODULE																			
ein Pflicht-Schwerpunktmodul im dritten Semester																			
BSENM	Einführung in das Mittelstandsmanagement (Pflicht-Schwerpunkt)					8	9												
ein Pflicht-Schwerpunktmodul im vierten Semester																			
BSGNI	Gründungs- und Nachfolge-Management / Innovationsmanagement (Pflicht-Schwerpunkt)							8	9										
ein Schwerpunktmodul zur Wahl im vierten Semester																			
								256	284										
BBSAW	Betriebliche Außenwirtschaft							256	284										
BSFI2	Finanzierung und Investition II																		
BBSHRM	Human Resource Management / Operatives Personalmanagement																		
BBSMAM	Marketingmanagement																		
<i>Die Liste der wählbaren Schwerpunktmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Schwerpunktmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.</i>																			
WAHLPFLICHT MODULE (ELECTIVES)																			
ein Elective ist jeweils im dritten und im vierten Semester zu wählen!																			
BEEN2	Business English II					4	5	4	5										
BEEN3	Business English III					4	5	4	5										
BEMA2	Mathematik II (Dynamische Modellierung / Lineare Optimierung)					4	5	4	5										
BEQMA	Qualitätsmanagement					4	5	4	5										
BEST3	Steuern III (Abgabenordnung / Umsatzsteuer)					4	5	4	5										
<i>Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.</i>																			
Summe Credits [ECTS]			30		30		32		28		15	15		3	15	12			
Summe SWS je Semester		24		24		28		24		12			4	3	15	12			
Summe workload			900		900		960		840		450	450		90	450	360			
WAHLMODULE																			
Freiwillige Leistungen - ohne Anrechnungspunkte																			

Legende
 SWS = Semesterwochenstunden
 A = Anrechnungspunkte (Credits)
 K = Kontaktstudium
 S = Selbststudium

Anlage II. Prüfungspläne

	Seite
II.I Business Administration	144
II.II Business Administration dual	145
II.III Business Administration - Steuern dual	146
II.IV Marketing and International Business	147
II.V Mittelstandsmanagement	148

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Diese Vorgaben werden in den Anlagen II.I bis II.V Prüfungspläne als Anlage zur Prüfungsordnung erfüllt.

II.1 Studiengang „Business Administration“

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester						K	
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
BPMA1	Mathematik I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPEN1	Business English I	Sprachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
2. Semester						K	
BPMAG	Marketinggrundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPUO	Personal und Organisation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPSTA	Statistik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie/ Angewandte Wirtschaftspolitik)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPOPM	Operations Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPJAB	Jahresabschluss	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
3. Semester						K	
BPF11	Finanzierung und Investition I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPCON	Einführung in das Controlling	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken	Methodenkompetenz	3	PL	HA		einfach
	Schwerpunktmodul I (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Wahlpflichtmodul I (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
4. Semester						K	
BPRE1	Recht I (BGB)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
	Schwerpunktmodul II (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Schwerpunktmodul III (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Wahlpflichtmodul II (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
5. Semester						K	
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPRE2	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPST	Praktische Studienphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15		PB		ohne Note
6. Semester						K	
BPPJM	Projektmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	einfach
BPPRO	Projektphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15	PL	PA		einfach
BPBAA	Bachelorarbeit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Zeitmanagement	12	PL	BA		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung
K = Klausur
BA= Bachelorarbeit

MP = Mündliche Prüfung
HA = Hausarbeit
PRÄ = Präsentation

PA = Projektarbeit
PB = Praxisbericht
Lab = Labor

PFP = Portfolioprfung (Formate s Modulbeschreibungen)
„o“ = „oder“
„u“ = „und“

II.II Studiengang „Business Administration dual“

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester						K	
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen (angerechnete Leistung!)		5	extern			
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung (angerechnete Leistung!)		5	extern			
BPMA1	Mathematik I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPEN1	Business English I (angerechnete Leistung)		5	extern			
2. Semester						K	
BPMAG	Marketinggrundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPUO	Personal und Organisation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPSTA	Statistik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie/ Angewandte Wirtschaftspolitik)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPOPM	Operations Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPJAB	Jahresabschluss	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
3. Semester						K	
BPF11	Finanzierung und Investition I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPCON	Einführung in das Controlling	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken	Methodenkompetenz	3	PL	HA		einfach
BSDMA	Schwerpunktmodul I (Dienstleistungsmanagement)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Wahlpflichtmodul I (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
4. Semester						K	
BPRE1	Recht I (BGB)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
	Schwerpunktmodul II (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Schwerpunktmodul III (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Wahlpflichtmodul II (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
5. Semester						K	
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPRE2	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPST	Praktische Studienphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15		PB		ohne Note
6. Semester						K	
BPPJM	Projektmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	einfach
BPPRO	Projektphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15	PL	PA		einfach
BPBAA	Bachelorarbeit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Zeitmanagement	12	PL	BA		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

BA= Bachelorarbeit

MP = Mündliche Prüfung

HA = Hausarbeit

PRÄ = Präsentation

PA = Projektarbeit

PB = Praxisbericht

Lab = Labor

PFP = Portfolioprüfung (Formate s Modulbeschreibungen)

„o“ = „oder“

„u“ = „und“

II.III Studiengang „Business Administration - Steuern dual“

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester						K	
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
BPMA1	Mathematik I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPEN1	Business English I	Sprachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
2. Semester						K	
BPMAG	Marketinggrundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPUO	Personal und Organisation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPSTA	Statistik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie/ Angewandte Wirtschaftspolitik)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPOPM	Operations Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPJAB	Jahresabschluss	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
3. Semester						K	
BPF11	Finanzierung und Investition I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPCON	Einführung in das Controlling	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken	Methodenkompetenz	3	PL	HA		einfach
BSREW	Schwerpunktmodul I (Externes und Internes Rechnungswesen)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K	180	einfach
BSST3	Wahlpflichtmodul I (Steuern III)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
4. Semester						K	
BPRE1	Recht I (BGB)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BSUST	Schwerpunktmodul II (Unternehmenssteuern)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K	180	einfach
	Schwerpunktmodul III (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Wahlpflichtmodul II (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
5. Semester						K	
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPRE2	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPST	Praktische Studienphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15		PB		ohne Note
6. Semester						K	
BPPJM	Projektmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	einfach
BPPRO	Projektphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15	PL	PA		einfach
BPBAA	Bachelorarbeit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Zeitmanagement	12	PL	BA		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung
K = Klausur
BA= Bachelorarbeit

MP = Mündliche Prüfung
HA = Hausarbeit
PRÄ = Präsentation

PA = Projektarbeit
PB = Praxisbericht
Lab = Labor

PFP = Portfolioprüfung (Formate s. Modulbeschreibungen)
„o“ = „oder“
„u“ = „und“

II.IV Studiengang „Marketing and International Business“

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester						K	
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
BPMA1	Mathematik I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPEN1	Business English I	Sprachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
2. Semester						K	
BPMAG	Marketinggrundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPUO	Personal und Organisation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPSTA	Statistik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie/ Angewandte Wirtschaftspolitik)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPOPM	Operations Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPJAB	Jahresabschluss	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
3. Semester						K	
BPF11	Finanzierung und Investition I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPCON	Einführung in das Controlling	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken	Methodenkompetenz	3	PL	HA		einfach
BSMCB	Schwerpunktmodul I: Marketing and Consumer Behaviour	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K	180	einfach
	Wahlpflichtmodul I (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
4. Semester						K	
BPRE1	Recht I (BGB)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BSINB	Schwerpunktmodul II: International Business	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
BSBMC	Schwerpunktmodul III: Brand Management and Marketing Communications	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Wahlpflichtmodul II (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
5. Semester							
BPAUS	Pflicht-Auslandssemester	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	30				ohne Note
6. Semester						K	
BPPJM	Projektmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	einfach
BPPRO	Projektphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15	PL	PA		einfach
BPBAA	Bachelorarbeit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Zeitmanagement	12	PL	BA		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung
K = Klausur
BA= Bachelorarbeit

MP = Mündliche Prüfung
HA = Hausarbeit
PRÄ = Präsentation

PA = Projektarbeit
PB = Praxisbericht
Lab = Labor

PFP = Portfolioprüfung (Formate s Modulbeschreibungen)
„o“ = „oder“
„u“ = „und“

II.V Studiengang „Mittelstandsmanagement“

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							K
BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW1	Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
BPMA1	Mathematik I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPEN1	Business English I	Sprachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
2. Semester							K
BPMAG	Marketinggrundlagen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPUO	Personal und Organisation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPSTA	Statistik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPVW2	Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie/ Angewandte Wirtschaftspolitik)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPOPM	Operations Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPJAB	Jahresabschluss	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
3. Semester							K
BPF11	Finanzierung und Investition I	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPST1	Steuern I (Einführung / Einkommensteuer)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPCON	Einführung in das Controlling	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWAT	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken	Methodenkompetenz	3	PL	HA		einfach
BSEMM	Schwerpunktmodul I: Einführung in das Mittelstandsmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	9	PL	K o. PFB	180	einfach
	Wahlpflichtmodul I (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
4. Semester							K
BPRE1	Recht I (BGB)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BSGNI	Schwerpunktmodul II: Gründungs- und Nachfolgemangement/ Innovationsmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. HA	180	einfach
	Schwerpunktmodul III (s. Katalog)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	9	PL	K o. PFP	180	einfach
	Wahlpflichtmodul II (Elective)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90	einfach
5. Semester							K
BPUFÜ	Unternehmensführung (Corporate Management)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPRE2	Recht II (Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
BPPST	Praktische Studienphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15		PB		ohne Note
6. Semester							K
BPPJM	Projektmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	einfach
BPPRO	Projektphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	15	PL	PA		einfach
BPBAA	Bachelorarbeit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Zeitmanagement	12	PL	BA		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

BA= Bachelorarbeit

MP = Mündliche Prüfung

HA = Hausarbeit

PRÄ = Präsentation

PA = Projektarbeit

PB = Praxisbericht

Lab = Labor

PFP = Portfolioprüfung (Formate s Modulbeschreibungen)

„o“ = „oder“

„u“ = „und“

Anlage III

Teilstudienplan für die „praktische Studienphase“ der Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz den nachstehenden Teilstudienplan für die „praktische Studienphase“ als Anlage III zur „Gemeinsamen Prüfungsordnung“ vom 20.03.2019 für die Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, Business Administration - Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ beschlossen.

Der Teilstudienplan wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Status der Studierenden
- § 4 Zeitliche Lage, Dauer und Umfang
- § 5 Zulassung
- § 6 Stellen des betrieblichen Praktikums (Praxisstellen)
- § 7 Praktikantenvertrag
- § 8 Praxisbericht
- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Anerkennung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Teilstudienplan regelt die laut Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“ sowie „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz geforderte „praktische Studienphase“ (vgl. § 4 Abs. 2 GPO). Alle Studierenden dieser Studiengänge unterliegen diesem Teilstudienplan.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Studium der in § 1 genannten Studiengänge umfasst ein betriebliches Praktikum nach Maßgabe der für diese Studiengänge geltenden gemeinsamen Prüfungsordnung. Die „praktische Studienphase“ ist Teil der Bachelor-Prüfung. Es wird unter Betreuung der Hochschule in Unternehmen und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule (Praxisstellen) abgeleistet. Das betriebliche Praktikum integriert Studium und Berufspraxis und ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.

(2) Die Studierenden der dualen Studiengänge absolvieren die „praktische Studienphase“ in ihrem Ausbildungs-/Praktikumsbetrieb. Wird die „praktische Studienphase“ nicht im Kooperationsunternehmen absolviert, so sind die Studierenden für die Suche und Benennung der Praxisstelle selbst verantwortlich (vgl. § 6 des Teilstudienplans).

(3) In dem betrieblichen Praktikum sollen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Bearbeitung qualifizierter betriebswirtschaftlicher Aufgaben angewandt und vertieft werden.

§ 3 Status der Studierenden

Während der „praktischen Studienphase“ bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Grundordnung. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 4 Zeitliche Lage, Dauer und Umfang

(1) Die „praktische Studienphase“ ist im fünften Studienplansemester abzuleisten und dauert mindestens 12 Wochen (vgl. § 4 Abs. 2 der GPO). Das betriebliche Praktikum kann vor dem fünften Fachsemester angetreten werden, wenn die Studierenden mindestens 90 Credits erworben haben (vgl. auch § 5 Abs. 1).

(2) Die tägliche Arbeitszeit während des betrieblichen Praktikums entspricht der üblichen Arbeitszeit des Unternehmens, in dem die „praktische Studienphase“ absolviert wird.

§ 5 Zulassung

(1) Zur „praktischen Studienphase“ kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Credits erbracht hat.

(2) Wird die „praktische Studienphase“ angetreten, bevor die Zulassungsvoraussetzung gem. Absatz 1 erfüllt ist, und stellt sich nachträglich heraus, dass diese im vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraum nicht erbracht wurde, wird die Praxisphase nicht anerkannt. Die Praxisphase ist dann zu wiederholen, sobald die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllt ist. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die oder der Studierende das Nichterfüllen der Zulassungsvoraussetzung gem. Absatz 1 für die „praktische Studienphase“ nicht zu vertreten hat.

§ 6

Stellen des betrieblichen Praktikums (Praxisstellen)

Die Studierenden der Studiengänge „Business Administration“ sowie „Mittelstandsmanagement“ sind für die Suche und Benennung der Praxisstellen selbst verantwortlich. Dabei werden sie vom Fachbereich beraten. Die Praxisstelle benennt eine geeignete Person zur Betreuung der Studierenden.

§ 7

Praktikumsvertrag

Vor Beginn der „praktischen Studienphase“ schließen die Studierenden der Studiengänge „Business Administration“ und „Mittelstandsmanagement“ mit der Praxisstelle einen Vertrag über das betriebliche Praktikum (Praktikumsvertrag) ab. Hier ist i.d.R. das Vertragsmuster des Fachbereichs zu verwenden.

Dieser ist dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Antritt des Praktikums zum Zwecke der Anerkennung durch Gegenzeichnung seitens des vorsitzenden Mitglieds vorzulegen. Die Vorlage des Praktikumsvertrages kommt einer Anmeldung zur Praxisphase gleich.

§ 8

Praxisbericht

(1) Über ihre Tätigkeiten während ihrer „praktischen Studienphase“ haben die Studierenden einen Praxisbericht zu erstellen. Dieser ist bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Praxisphase dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs einzureichen.

(2) Der Praxisbericht muss nachstehende Kriterien erfüllen:

- a. Der Praxisbericht hat einen Umfang von mind. 10 bis max. 30 Seiten (ohne Abbildungen).
- b. Die Richtlinien des wissenschaftlichen Arbeitens und die richtige Zitierweise (u.a. Vollständigkeit der Quellenangaben) sind zu beachten.
- c. Inhalt:
 - Kurze Vorstellung des Unternehmens
 - Beschreibung der Tätigkeiten während des Praktikums
 - Erfahrungen und Erkenntnisse für Studium und berufliche Zukunft
- d. Formelle Gestaltung (Format, Schriftgrad, Zeilenabstand u.a.m.) vgl. allgemeine Informationen des Fachbereichs.
- e. Der Praxisbericht muss sowohl von der oder dem Studierenden selbst unterschrieben als auch von einer Unternehmensvertreterin oder einem Unternehmensvertreter (Betreuerin bzw. Betreuer) unterzeichnet und abgestempelt werden.
- f. Die Verwendung des Logos der Hochschule Koblenz ist nicht zulässig.

§ 9

Zuständigkeit

Für alle Angelegenheiten, die die „praktische Studienphase“ betreffen, ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

§ 10 Anerkennung

(1) Die „praktische Studienphase“ gilt unter folgenden Voraussetzungen als erfolgreich absolviert:

1. Vorlage einer Bescheinigung der Praxisstelle über den ordnungsgemäßen Verlauf des betrieblichen Praktikums sowie über die erfolgreich durchgeführten Tätigkeiten. Diese Bescheinigung muss bis spätestens zum ersten Vorlesungstag des Folgesemesters dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs eingereicht werden.

2. Vorlage des Praxisberichts innerhalb der in § 8 Absatz 1 dieses Teilstudienplans genannten Frist;

3. Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit des Praxisberichts durch den Prüfungsausschuss.

(2) Absolvierten Studierende der Studiengänge „Business Administration“ und „Mittelstandsmanagement“ die „praktische Studienphase“ ausschließlich im nicht deutschsprachigen Ausland und erbringen dort „zusätzliche Leistungen“ als solche, die über die Praxistätigkeit hinausgehen, so wird das Pflichtmodul „Unternehmensführung (Corporate Management)“ auf Antrag als bestanden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt ohne Benotung.

(3) „Zusätzliche Leistungen“ sind nur solche, die vom Prüfungsausschuss durch Beschluss festgelegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die „praktische Studienphase“ der Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration – Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ an der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Hochschule in Kraft.

Koblenz, 20.03.2019

Professor Dr. Axel Schlich
Dekan FB Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

Anlage IV

Teilstudienplan für das „Auslandssemester“ der Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz den nachstehenden Teilstudienplan für das „Auslandssemester“ als Anlage IV zur „Gemeinsamen Prüfungsordnung“ vom 20.03.2019 für die Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ beschlossen.

Der Teilstudienplan wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ausbildungsziele
- § 2 Status der Studierenden
- § 3 Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang
- § 4 Zulassung
- § 5 Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren
- § 6 Betreuung des Auslandssemesters
- § 7 Nachweis des Auslandssemesters
- § 8 Anerkennung des Auslandssemesters
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Ausbildungsziele

Das Auslandsstudium in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld an einer ausländischen Hochschule soll das wirtschaftswissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.

§ 2 Status der Studierenden

Das Auslandssemester ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden bleiben während ihres Auslandsaufenthalts als ordentliche Studierende an der Hochschule Koblenz immatrikuliert.

§ 3 Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang

(1) Das Auslandssemester ist im fünften Studienplansemester abzuleisten.

(2) Die Semestereinteilung, die Semesterdauer und der Studienumfang weichen im Ausland in der Regel von den an der Heimathochschule geltenden Bestimmungen ab. Um die Ausbildungsziele des Auslandsstudiums zu erreichen, muss dieses einen Mindestumfang von 12 Wochen umfassen. Der Umfang der zu besuchenden Lehrveranstaltungen darf 12 Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.

§ 4 Zulassung

Zum Auslandsstudium kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Studienplatz an einer ausländischen Hochschule (Antragstellung) alle Prüfungsleistungen des ersten Studienplansemesters gemäß Anlage II (außer Anlage II.IV) der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) mit mindestens ausreichend bestanden hat.

§ 5 Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren

(1) Die Studierenden bewerben sich um einen Studienplatz an einer ausländischen (Partner-) Hochschule. Eine ausländische Hochschule kann auch von den Studierenden vorgeschlagen werden. Die Genehmigung erfolgt durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten oder die jeweilige Programmbeauftragte oder den jeweiligen Programmbeauftragten des Fachbereichs. Die im Learning Agreement aufgeführten Prüfungsleistungen müssen insgesamt 30 Credits umfassen.

(2) Die Bewerbungsfristen sowie die Bewerbungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Sprachkenntnisse (beispielsweise Toefl-Test) werden den interessierten Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Zuteilung von Studienplätzen aus Kontingenten der Partnerhochschulen erfolgt durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten bzw. die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten des Fachbereichs. Berücksichtigt werden dabei die bisherigen Prüfungsleistungen, die Sprachkenntnisse sowie die durch das Learning-Agreement ausgewiesenen Inhalte.

§ 6

Betreuung des Auslandssemesters

Die Studierenden werden von der oder dem zuständigen Auslandsbeauftragten oder der oder dem jeweiligen Programmbeauftragten beraten und betreut.

§ 7

Nachweis des Auslandssemesters

Das Auslandssemester wird nachgewiesen durch:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule,
2. den Nachweis der besuchten Lehrveranstaltungen, in Abstimmung mit der oder dem jeweils zuständigen Auslandsbeauftragten oder der oder dem Programmbeauftragten für die ausländische Hochschule. Der Nachweis der Modulbelegung ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen,
3. die Vorlage eines angemessenen Erfahrungsberichts zu den einzelnen Aspekten des Auslandsstudiums.

Diese Unterlagen sind spätestens bis zum 15.04. (wenn das Auslandssemester im Wintersemester absolviert wurde) bzw. bis zum 15.10. (wenn das Auslandssemester im Sommersemester absolviert wurde) im Fachbereichssekretariat einzureichen.

§ 8

Anerkennung des Auslandssemesters

(1) Das Auslandssemester wird anerkannt, wenn die im Learning Agreement aufgelisteten Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule mit Erfolg absolviert wurden.

Die Anerkennung des Auslandssemesters als Ersatz für die „praktische Studienphase“ ist nur möglich, wenn die Studierenden im Rahmen des Auslandssemesters 15 ECTS-Punkte oder mehr erworben haben.

(2) Verwendet die ausländische Hochschule keines dem ECTS-System vergleichbares Punktesystem, so entscheidet auf Vorschlag der oder des Auslandsbeauftragten oder der oder des Programmbeauftragten der Prüfungsausschuss des Fachbereichs über die Anerkennung des Auslandssemesters.

(3) Werden während des Auslandssemesters Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule angeboten, so haben die Studierenden diese wahrzunehmen, sofern dies zumutbar ist.

(4) Für den Fall, dass während des Auslandssemesters im Learning Agreement vereinbarte Prüfungsleistungen aus wichtigem Grund nicht erbracht werden können oder an der Partnerhochschule absolvierte Prüfungsleistungen nicht bestanden werden, trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Regelungen für die Erbringung von Kompensationsleistungen.

Er entscheidet, welche Prüfungsleistungen des 5. Studienplansemesters (Unternehmensführung (Corporate Management); Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Digitalen Transformation und/oder Recht II) als Kompensationsleistungen erbracht werden müssen.

(5) Näheres zu den Kompensationsregelungen regelt der Fachbereichsrat durch dokumentierten Beschluss, der im Campusmanagementsystem der Hochschule oder auf den Webseiten des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften zu veröffentlichen ist.

(6) Die Ableistung des Auslandssemesters ersetzt sämtliche Prüfungsleistungen des 5. Studienplansemesters, wenn die Studierenden während des Auslandssemesters 30 Credit-Points erworben haben.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für das Auslandssemester der Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration – Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ an der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Hochschule in Kraft.

Koblenz, 20.03.2019

Professor Dr. Axel Schlich
Dekan FB Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

Anlage V

Teilstudienplan für das „Pflicht-Auslandssemester“ des Bachelor-Studiengangs „Marketing and International Business“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz den nachstehenden Teilstudienplan für das „Pflicht-Auslandssemester“ als Anlage V zur „Gemeinsamen Prüfungsordnung“ vom 20.03.2019 für den Studiengang „Marketing and International Business“ beschlossen.

Der Teilstudienplan wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ausbildungsziele
- § 2 Status der Studierenden
- § 3 Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang
- § 4 Zulassung
- § 5 Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren
- § 6 Betreuung des Pflicht-Auslandssemesters
- § 7 Nachweis des Pflicht-Auslandssemesters
- § 8 Anerkennung des Pflicht-Auslandssemesters
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Ausbildungsziele

Das Auslandsstudium in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld an einer ausländischen Hochschule soll das wirtschaftswissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.

§ 2 Status der Studierenden

Das Pflicht-Auslandssemester ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden bleiben während ihres Auslandsaufenthalts als ordentliche Studierende an der Hochschule Koblenz immatrikuliert.

§ 3 Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang

(1) Das Auslandssemester ist lt. Studienplan im fünften Studienplansemester abzuleisten. Abweichend von dieser Regelung kann das Pflicht-Auslandssemester frühestens im dritten und spätestens im sechsten Studienplansemester absolviert werden.

(2) Die Semestereinteilung, die Semesterdauer als auch der Studienumfang weichen im Ausland in der Regel von den an der Heimathochschule geltenden Bestimmungen ab. Um die Ausbildungsziele des Auslandsstudiums zu erreichen, muss dieses einen Mindestumfang von 12 Wochen umfassen. Der Umfang der zu besuchenden Lehrveranstaltungen darf 12 Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.

§ 4 Zulassung

Zum Auslandsstudium kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Studienplatz an einer ausländischen Hochschule (Antragstellung) alle Prüfungsleistungen des ersten Studienplansemesters gemäß Anlage II.IV der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) mit mindestens ausreichend bestanden hat.

§ 5 Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren

(1) Die Studierenden bewerben sich um einen Studienplatz an einer ausländischen Partnerhochschule. Eine ausländische Hochschule kann auch von den Studierenden vorgeschlagen werden. Die Genehmigung erfolgt durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten oder die jeweilige Programmbeauftragte oder den jeweiligen Programmbeauftragten des Fachbereichs.

(2) Die Bewerbungsfristen sowie die Bewerbungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Sprachkenntnisse (beispielsweise Toefl-Test), werden den interessierten Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Zuteilung von Studienplätzen aus Kontingenten der Partnerhochschulen erfolgt durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten bzw. die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten des Fachbereichs. Berücksichtigt werden dabei die bisherigen Prüfungsleistungen, die Sprachkenntnisse sowie die durch das Learning-Agreement ausgewiesenen Inhalte.

§ 6

Betreuung des Auslandssemesters

Die Studierenden werden von der oder dem zuständigen Auslandsbeauftragten oder der oder dem jeweiligen Programmbeauftragten beraten und betreut.

§ 7

Nachweis des Auslandssemesters

Das Pflicht-Auslandssemester wird nachgewiesen durch:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule,
2. den Nachweis der besuchten Lehrveranstaltungen, in Abstimmung mit der oder dem jeweils zuständigen Auslandsbeauftragten oder der oder dem Programmbeauftragten für die ausländische Hochschule. Der Nachweis der Modulbelegung ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen,
3. die Vorlage eines angemessenen Erfahrungsberichts zu den einzelnen Aspekten des Auslandsstudiums.

Diese Unterlagen sind spätestens bis zum 15.04. (wenn das Auslandssemester im Wintersemester absolviert wurde) bzw. bis zum 15.10. (wenn das Auslandssemester im Sommersemester absolviert wurde) im Fachbereichssekretariat abzugeben.

§ 8

Anerkennung des Auslandssemesters

(1) Das Pflicht-Auslandssemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn 30 ECTS-Punkte an der ausländischen Hochschule erworben wurden. Verwendet die ausländische Hochschule keines dem ECTS-System vergleichbares Punktesystem, so entscheidet auf Vorschlag der oder des Auslandsbeauftragten oder der oder des Programmbeauftragten der Prüfungsausschuss des Fachbereichs über die Anerkennung des Auslandssemesters.

(2) Sofern im Learning Agreement vereinbarte Prüfungsleistungen ausnahmsweise und aus wichtigem Grund nicht erbracht werden können, haben die Studierenden mit der oder dem Programmbeauftragten im Learning Agreement zeitnah entsprechende Ersatzleistungen an der ausländischen Hochschule zu vereinbaren, sofern dies zumutbar ist.

(3) Werden während des Auslandssemesters an der ausländischen Hochschule Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen angeboten, so haben die Studierenden diese wahrzunehmen, sofern dies zumutbar ist.

(4) Sofern im Learning Agreement festgelegte Prüfungsleistungen aus wichtigem Grund an der ausländischen Hochschule nicht erbracht werden können oder nicht bestanden werden, kann eine Kompensationsregelung an der Hochschule Koblenz nur auf Antrag der jeweiligen Studierenden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften als Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Kompensationsleistungen sind mindestens im Umfang der fehlenden ECTS-Punkte zu erbringen. Die Kompensation ist für höchstens eine im Rahmen des Auslandssemesters nicht erbrachte oder nicht bestandene Prüfungsleistung möglich.

(5) Näheres zu den Kompensationsregelungen regelt der Fachbereichsrat durch dokumentierten Beschluss, der im Campusmanagementsystem der Hochschule oder auf den Webseiten des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften zu veröffentlichen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für das Pflicht-Auslandssemester des Bachelor-Studienganges „Marketing and International Business“ der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Hochschule in Kraft.

Koblenz, 20.03.2019

Professor Dr. Axel Schlich
Dekan FB Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

Anlage VI

Teilstudienplan für die „Projektphase“ der Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“, „Marketing and International Business“ und „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz den nachstehenden Teilstudienplan für die „Projektphase“ als Anlage VI zur „Gemeinsamen Prüfungsordnung“ (GPO) vom 20.03.2019 für die Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“, „Marketing and International Business“ sowie „Mittelstandsmanagement“ beschlossen.

Der Teilstudienplan wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis

- § 1** Geltungsbereich
- § 2** Inhalt und Zweck der Projektphase
- § 3** Zulassung
- § 4** Anmeldung zur Projektphase
- § 5** Vergabe von Projektthemen
- § 6** Projektbetreuung
- § 7** Ablauf der Projektphase
- § 8** Prüfungsleistungen
- § 9** Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Teilstudienplan regelt die gemäß der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“, „Marketing and International Business“ sowie „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz geforderte „Projektphase“ (vgl. § 7 Abs. 2 und § 11 der GPO).

§ 2 Inhalt und Zweck der Projektphase

Die „Projektphase“ findet im sechsten Studienplansemester statt. Sie ist Bestandteil der Bachelorprüfung (vgl. § 11 der GPO). Die „Projektphase“ dient dem Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse im Projektmanagement und in der Projektarbeit. Sie wird begleitet und vorbereitet durch Lehrveranstaltungen zum Projektmanagement. Die Studierenden sollen damit projekt- und prozessorientiert in die Lösung von komplexen Aufgaben der Unternehmenspraxis bzw. der laufenden wissenschaftlichen Forschung des Fachbereichs eingebunden werden.

§ 3 Zulassung

Zur „Projektphase“ kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Credits erbracht hat.

§ 4 Anmeldung zur Projektphase

Die Anmeldung zur „Projektphase“ hat innerhalb der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters (i.d.R. das fünfte Studienplansemester) zu erfolgen.

§ 5 Vergabe von Projektthemen

(1) Die Vergabe von Projektthemen erfolgt durch die Dozenten, die auch die Projektbetreuung übernehmen.

(2) Die Anzahl der Studierenden je Projektteam soll in der Regel vier Studierende nicht unterschreiten und sieben Studierende nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Projektbetreuung

Die laufende Betreuung in der „Projektphase“ erfolgt in methodischer und inhaltlicher Hinsicht. Projektbetreuende sind Prüfende gemäß § 6 GPO.

§ 7 Ablauf der Projektphase

(1) Die „Projektphase“ beginnt in der ersten Hälfte des sechsten Studienplansemesters. Zuvor finden einführende Lehrveranstaltungen zum Projektmanagement statt.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Projekte beträgt mindestens sechs und höchstens acht Wochen (vgl. § 11 Abs. 2 GPO).

§ 8 Prüfungsleistungen

In die Bewertung der Leistung in der „Projektphase“ fließen ein

- a) die Dokumentation und Präsentation von Projektplanung, Projektverlauf und Projektcontrolling (40 %)
- b) die Dokumentation und Präsentation der Projektergebnisse (60 %).

Im Übrigen wird auf § 10 Abs. 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) verwiesen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die „Projektphase“ in den Bachelor-Studiengängen „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration – Steuern dual“, „Marketing and Business Administration“ und „Mittelstandsmanagement“ an der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Hochschule in Kraft.

Koblenz, 20.03.2019

Professor Dr. Axel Schlich
Dekan FB Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

VIII. Studierendenwerk Koblenz

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 25.01.2019

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Koblenz hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 Buchst. b), § 112 Abs. 2 Satz 2 und § 115 a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) i.d.F. vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, i.V.m. § 6 Abs. 1 der Satzung des Studierendenwerks vom 25. Juni 2012 (StAnz. Nr. 22 S. 1216 ff.) die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Das fachlich zuständige Ministerium hat die geänderte Beitragsordnung gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG am 22.01.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 25. April 1980 (StAnz. S.565), zuletzt geändert am 02.05.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2018, S. 79), wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3

Höhe der Sozialbeiträge

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, und der Hochschule Koblenz, Standort Koblenz

	89,00 Euro
+ Semesterticket	119,20 Euro

2. für die Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort Höhr-Grenzhausen

	40,00 Euro
+ Semesterticket	119,20 Euro

3. für die Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort Remagen

	89,00 Euro
+ Semesterticket	138,57 Euro

4. für Fernstudierende 89,00 Euro

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2019/2020 in Kraft.

Koblenz, den 25.01.2019

Prof. Dr. Jürgen Kremer
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Koblenz

Beschlussorgan: Verwaltungsrat des Studierendenwerks Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Jörg Denecke